

Satzung der Stadt Hohnstein über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sporthallen (Sporthallennutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit §§ 1,2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Hohnstein erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Sporthallen in Hohnstein und Ehrenberg Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle erhält und / oder
 2. wer die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften auch einzeln als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in § 5 kalkulierten Gebührentarif.
- (2) Sind mit der Nutzung über das übliche Maß hinausgehende nutzungsspezifische Aufwendungen notwendig, z.B. für Bestuhlung oder Sonderreinigung, so trägt diese Kosten der Nutzer in Form eines privatrechtlichen Entgeltes neben der Gebühr nach Absatz 1.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Nutzungserlaubnis ist erteilt, wenn ein Nutzungsvertrag abgeschlossen ist, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Mit dem Nutzungsvertrag sind die Nutzungsdauer und die Höhe sowie die Fälligkeit der Gebühr festzulegen. Wenn nicht im Nutzungsvertrag eine andere Regelung getroffen wurde, wird die Gebühr mit Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 5 Gebührentarif

- (1) Die Gebührentarife für die Sporthalle Ehrenberg betragen für
- | | |
|--|-----------------------|
| 1. gemeinnützige Vereine, Interessengruppen
oder Organisationen der Stadt Hohnstein | 8,00 Euro pro Stunde |
| 2. Privatpersonen oder Fremdnutzer | 16,00 Euro pro Stunde |
- (2) Die Gebührentarife für die Sporthalle Hohnstein betragen für
- | | |
|--|-----------------------|
| 1. gemeinnützige Vereine, Interessengruppen
oder Organisationen der Stadt Hohnstein | 10,00 Euro pro Stunde |
| 2. Privatpersonen oder Fremdnutzer | 20,00 Euro pro Stunde |

§ 6 Gebührenerlass

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für die sportliche und kulturelle Benutzung der Sporthallen für Lehr- und Übungszwecke für
- Schulklassen und Gruppen der Grundschule Hohnstein und der Förderschule Ehrenberg im Rahmen des Unterrichts und des außerschulischen Sports
 - reine Kinder- und Jugendgruppen (von 1 bis 18 Jahre) gemeinnütziger Vereine, Interessengruppen oder Organisationen der Stadt Hohnstein
 - die Kindertagesstätten der Stadt Hohnstein
- (2) In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister der Stadt Hohnstein bei Vorliegen eines begründeten schriftlichen Antrages Gebühren reduzieren oder erlassen.

§ 7 Nutzung

- (1) Die Sporthallen werden zur fortlaufenden Nutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen. Bei der Aufstellung der Belegungspläne hat die Sicherung des Schulsportes Vorrang.
- (2) Die Stadt Hohnstein kann vereinbarte regelmäßige Nutzungen jederzeit aussetzen, wenn dies aufgrund schulischer Veranstaltungen geboten erscheint oder aufgrund anderer Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse erforderlich ist.
- (3) Im Nutzungsvertrag sind die Nutzungsbedingungen verankert, die einzuhalten sind. Weiterhin sind durch die Nutzer die Sporthallenordnungen einzuhalten.
- (4) Die Überlassung der Nutzungserlaubnis durch den Benutzungsberechtigten an einen Anderen ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Hohnstein nicht zulässig.
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen am Nutzungsobjekt oder dessen Inventar oder andere Mängel, die zu Beginn der Nutzung festgestellt werden oder im Laufe der Nutzung entstehen, unverzüglich der Stadt Hohnstein anzuzeigen. Für Schäden bzw. Kosten, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Nutzer.
- (6) Die Nutzungserlaubnis kann durch die Stadt Hohnstein in begründeten Fällen widerrufen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei nicht zweck- und vertragsgemäßer Nutzung, bei Betriebsstörungen, bei erheblichen Beschädigungen oder bei Verstößen gegen die Sporthallenordnungen. Im Falle des begründeten Widerrufs besteht für die Nutzer kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8 Ersatzansprüche und Haftung

- (1) Die Nutzung der Sporthallen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und deren alleinige Verantwortung.
- (2) Die Stadt Hohnstein wird von allen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzern, seinen Beauftragten, Teilnehmern oder Besuchern, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen und sonstigen Haftpflichtansprüchen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt Hohnstein zurückzuführen ist.
- (3) Die Nutzer haften für jeden Schaden, der durch sie, ihre Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher entstehen. Ausgenommen davon sind Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt Hohnstein zurückzuführen sind.
- (4) Die Haftung der Stadt Hohnstein als Grundstückseigentümer von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 29.11.2000 und die Gebührenordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hohnstein, den 15.12.2010

gez. Brade
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.
5. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brade
Bürgermeister